

**S A T Z U N G**

des

**KATZENSCHUTZBUND e.V.**

*Cat-Sitter-Club*

*Düsseldorf*



## **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung

**KATZENSCHUTZBUND e. V.**  
*Cat-Sitter-Club*  
*Düsseldorf*

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

## **§ 2 – Zweck**

Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation. Sein Zweck ist, allen Tieren zu helfen und sie zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.

Weiterhin bezweckt der Verein die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Katzen während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Katzenbesitzers, sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege. Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, bei den Clubreffen Gleichgesinnte kennenzulernen. Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit verwirklicht, wobei davon ausgegangen wird, dass der Tierschutz ein Teil des Umweltschutzes ist. Der Verein setzt sich für die Überprüfung der unkontrollierten und sinnlosen Vermehrung der Tiere ein, sowie die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälereien etc.

Zur Förderung des Nachwuchses unterhält der Verein eine Jugendabteilung, der die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angehören.

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Katzenhalter oder Förderer des Vereins. Familienmitglieder oder mit den Zielen des Vereins Sympathisierende können auch als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Es besteht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Vereinsmitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, ebenso ist der Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied schriftlich zu beantragen. Beides kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Erheben sie hiergegen Einspruch, so ist ihnen binnen eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann Förderer des Vereins und seiner Interessen zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten ordentlicher Mitglieder erklären.

## **§ 5 - Beiträge**

Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im voraus bis zum Ende des ersten Kalendermonats eines jeden Jahres zahlbar. Neu eintretende Mitglieder zahlen den Beitrag pro rata temporis. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Eine Beitragsänderung tritt frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt.

Gerät ein Mitglied mit der Begleichung des Jahresbeitrages in Verzug, so ist eine Mahngebühr zu entrichten. Nach Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten kann das Mitglied, unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten ausgeschlossen werden. Mitglieder der Jugendabteilung, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Mitgliederversammlung kann in Härtefällen auf Antrag des Vorstandes ordentliche Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat.

## **§ 7 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar

- aus dem Vorsitzenden
- und den Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind für die einzelnen Ressorts zuständig, die zur Führung des Vereins erforderlich sind. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, im Hinderungsfall durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Hinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorsitzende darf nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit seine Stellvertreter, beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, zu einer Sitzung einzuberufen.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies fordern. Die Einberufung hat schriftlich und mit Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Ankündigung der Mitgliederversammlung aufgeführt war. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle ihr vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Eine weitere Aufgabe ist die Wahl des Ehrenrates. Auf Anforderung ist jedem Mitglied ein Protokoll der Mitgliederversammlung zuzustellen. Ansonsten wird das Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

## § 9 - Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei neutralen Mitgliedern zusammen. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie für die Überprüfung der Rechtfertigung der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.  
Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 10 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 11 - Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die

*Werner und Erna Sack Stiftung  
für den Tierschutz  
Frankfurt am Main  
Geschäftsstelle Holstenbach Str. 2a  
60588 Frankfurt am Main*

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung von 1. Jan. 1978 in Kraft.  
Die Satzung beinhaltet die Satzungsänderungsbeschlüsse vom

17. Dez. 1977	17. Jan. 1981
05. Jan. 1983	09. Jan. 1988
09. Jan. 1993	21. Jan. 1995
22. Feb. 1997	04. Feb. 2000
08. Feb. 2002	

**Stand: 8. Februar 2002**

**Geschäftsstelle:** Rudi Wolff / Grafenberger Allee 147 / 40237 Düsseldorf  
Telefon: 0211-66 32 06 Fax: 0211-680 26 00

**Bankverbindungen:** Stadtparkasse Düsseldorf Postbank Essen  
Konto-Nr. 1911 4263 Konto-Nr. 2081 21 437  
BLZ 300 501 10 BLZ 360 100 43